

1. Einzugsgebiet

- 1.1. Die Entsorgung der Siedlungsabfälle durch die KEBAG ist grundsätzlich auf das durch Beschluss der Generalversammlung festgelegte Einzugsgebiet beschränkt, soweit nicht übergeordnete Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 1.2. Die vorübergehende, gegenseitige Aushilfe bei Störungen, Revisionen und Entsorgungsengpässen zwischen der KEBAG und anderen Schweizer Kehrichtverwertungsanlagen bleibt vorbehalten.
- 1.3. Die gegenseitige Aushilfe unter den Entsorgungsanlagen erfolgt nach Absprache unter den Betriebsleitungen.
- 1.4. Die Entsorgung des Einzugsgebietes ist sicherzustellen. Zur Auslastung der Verbrennungsanlage können auch Siedlungsabfälle von außerhalb des Einzugsgebietes verwertet werden.

2. Abfuhrwesen

- 2.1. Die Aufsicht über die Kehrichtabfuhr in den Gemeinden ist Sache der Gemeindebehörden. Die direkte Zulieferung von Industrie- und Gewerbeabfällen untersteht der Verantwortung des Betriebes, bzw. des Sammelunternehmens.
- 2.2. Das mit der Abfuhr betraute Personal ist durch die verantwortlichen Anlieferer über jene Abfälle zu unterrichten, die von der KVA nicht angenommen werden.
- 2.3. In den Gemeinden mit KEBAG-Sackgebühr sorgt die Gemeinde für die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien, sowie für die Instruktion des Abfuhrunternehmers und dessen Personals.
- 2.4. Für Schäden, die durch die Lieferung nicht zulässiger Abfallstoffe entstehen, haftet der Verursacher.
- 2.5. Bei Verschmutzung der Zufahrtstrassen durch unsachgemässen Transport der Abfälle (siehe auch Art. 3.4.) werden die Folgekosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

3. Bedingungen für die Annahme von Abfällen

- 3.1. In der KVA werden die anfallenden Siedlungsabfälle verbrannt und thermisch verwertet.
- 3.2. Die Kontrollorgane der KEBAG und der Umladestationen sind befugt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut und wieder verwertbare Stoffe von der Annahme auszuschliessen. Für Kontrollen durch das Aufsichtspersonal der KEBAG müssen die Abfälle zugänglich gemacht werden. Die KEBAG haftet nicht für die Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen gemäss Art. 3.2. verursacht werden.

Erstellt:	Datum: 16. Februar 2021	Visum: GL	Freigabe:	Datum: 8. April 2021	Visum: Verwaltungsrat
-----------	----------------------------	--------------	-----------	-------------------------	--------------------------

- 3.3. Mit der Annahme durch die Kontrollorgane geht das angelieferte Material in das Eigentum der KEBAG über. Vom Eigentumsübergang sind die unter Art. 7 genannten Stoffe und solche Stoffe ausgeschlossen, die in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage und das Betriebspersonal darstellen oder für den Bahntransport ab Umladestation nicht geeignet sind.
- 3.4. Die Anlieferung der Abfälle hat in geschlossenen kipp- oder ausstossbaren Fahrzeugen, geschlossenen oder gedeckten Mulden oder Containern zu erfolgen.
Für den Handentlad gelten besondere Vorschriften (Art. 9.8.).
- 3.5. Anlieferungen von Sonderabfällen und Klärschlämmen werden nur nach Voranmeldung angenommen.
- 3.6. Wenn die Anlieferung der Abfälle ohne grosse Aufwendungen über den Schienenweg erfolgen kann (Bahnanschluss und Transportlogistik beim Lieferanten vorhanden, regelmässige Anlieferungen, Abfälle für den Bahntransport geeignet) ist die KEBAG berechtigt, die Anlieferung per Bahn zu Lasten des Anlieferers zu verlangen.

4. Annahmepreis und Annahmezeiten

- 4.1. Die Annahmepreise werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- 4.2. Die Annahmezeiten sind aus der Preisliste ersichtlich. Sie werden von der Betriebsleitung festgelegt. Bei besonderen Ereignissen in der KEBAG und an den Umladestationen, wie Überlastungen, Betriebsstörungen, Bränden etc., können diese Zeiten geändert oder die Annahme ganz oder teilweise eingestellt werden.

5. Zur thermischen Verwertung angenommen werden

- 5.1. Die täglichen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die entsprechenden Abfälle aus Wohn- und Aufenthalts- oder Büroräumen gewerblicher und industrieller Betriebe.
- 5.2. Brennbare Baustellenabfälle. Davon ausgenommen sind Abfälle, die vorwiegend oder ausschliesslich aus Altholz bestehen.
- 5.3. Entwässertes Rechengut aus Kläranlagen, Flusskraftwerken etc.
- 5.4. Entwässerte Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen.
Getrocknete Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen.
- 5.5. Produktionsabfälle aus Industrie und Gewerbe, die nicht unter die VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) fallen.

Erstellt:	Datum: 16. Februar 2021	Visum: GL	Freigabe:	Datum: 8. April 2021	Visum: Verwaltungsrat
-----------	----------------------------	--------------	-----------	-------------------------	--------------------------

5.6. Sonderabfälle, wenn sie gemäss VeVA deklariert und zur Entsorgung in der KVA Emmenspitz geeignet sind. Dafür benötigt jeder Abgeber von Sonderabfällen eine entsprechende Bewilligung des AfU, Amt für Umwelt des Kantons Solothurn. Über die Annahme entscheidet letztendlich die KEBAG.

6. Einschränkungen für die Annahme von Abfällen an den Umladestationen

6.1. Das Aufsichtspersonal der Umladestationen kann Abfälle, die in ihrer Form und Konsistenz für einen Umlad oder den Bahntransport nicht geeignet sind, zurückweisen. Insbesondere sind Anlieferungen von stark staubenden Abfällen, Rechengut, Klärschlämmen, Sonderabfällen und Abfällen, die die Abmessung von 1.2 m überschreiten untersagt. Solche Abfälle sind immer direkt in die KEBAG Zuchwil zu liefern.

7. Zur thermischen Verwertung nicht angenommen werden

7.1. Abfälle, die sich auf wirtschaftlich zumutbare Weise für eine Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung eignen.

7.2. Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht oder eine separate Entsorgung besteht oder vorgeschrieben ist, z.B. verwertbares Papier, Strassenwischgut, kompostierbare Abfälle wie Rasenschnitt, Laub usw.

7.3. Andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle) wie Batterien, Kühlschränke, elektrische- und elektronische Geräte sowie deren Bestandteile, Pneus, Altholz usw.

7.4. Nicht brennbare Abfälle und Flüssigkeiten mit Ausnahme der im Hauskehricht enthaltenen Kleinmengen, z.B. Bauschutt, Altmetalle, usw.

7.5. Brennbare Abfälle mit zu hohem Wassergehalt z.B. Schlämme, usw.

7.6. Menschliche Auswurfstoffe und pathologische Abfälle aus Spitälern.

7.7. Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle, ausgenommen Schlachtnebenprodukte gemäss VTNP (Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten).

7.8. Sonderabfälle nach VeVA mit Ausnahme der Abfälle unter Art. 5.6.

7.9. Leichtentzündbare und explosive Abfälle, z.B. Benzin, Lösungsmittel, usw.

7.10. Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen.

7.11. Abfälle, die wegen ihres chemischen oder physikalischen Verhaltens die Anlage gefährden, z.B. Karbid, Sprengstoffe, usw.

Erstellt:	Datum: 16. Februar 2021	Visum: GL	Freigabe:	Datum: 8. April 2021	Visum: Verwaltungsrat
-----------	----------------------------	--------------	-----------	-------------------------	--------------------------

- 7.12. Abfälle, die bei der Verbrennung über den Limiten liegende Emissionen in den Rauchgasen oder den Reststoffen ergeben.
- 7.13. Radioaktive Abfälle.
Jede Abfallanlieferung wird automatisch auf das Vorhandensein von radioaktiver Strahlung untersucht. Ist eine wissentliche Entsorgung von Altlasten (z.B. grosse Mengen an Uhrenbestandteilen) wahrscheinlich oder liegt eine illegale Entsorgung einer bewilligungspflichtigen Quelle vor, werden die Aufsichtsbehörden ein Untersuchungsverfahren zur Ermittlung des Verursachers einleiten. Kann der Abfallverursacher ermittelt werden, trägt er die Kosten der konformen Entsorgung.
- 7.14. Abfälle, die zu Staubexplosionen neigen, z.B. Sägemehl, Farbpulver, usw.
- 7.15. Dickflüssige oder breiige Abfälle, z.B. Fette, Harze, usw.
- 7.16. Sperrgut jeder Art, das mit der vorhandenen Sperrgutschere nicht zerkleinert werden kann wie Baumstrünke, 4-Kanthölzer ab 5 x 5 cm etc. und Sperrgut, das die Abmessungen 3 x 2 x 0.6 m überschreitet.
- 7.17. Die Kontrollorgane der KEBAG und der Umladestationen sind befugt, weitere Arten von Abfällen zurückzuweisen, sofern die Gefahr einer Schädigung der Anlage oder einer Beeinträchtigung des Betriebes besteht (siehe auch Art. 3.2. und 6.1.).

8. Deklaration und Wägungen

- 8.1. Bei jeder Anlieferung sind die Herkunft des Abfalls und die Abfallsorte gemäss den Vorgaben der KEBAG zu deklarieren. Die Verantwortung für die richtige Deklaration trägt der Anlieferer. Er hat die notwendigen Informationen vom Abfallerzeuger selbst beizubringen.
- 8.2. Für die Anlieferung von Sonderabfällen nach VeVa ist ein Entsorgungsgesuch über die EGI-Plattform erforderlich. Dieses muss eine Deklaration mit den notwendigen Schadstoffanalysen enthalten.
- 8.3. Im Zweifelsfall kann die KEBAG für jede Anlieferung eine schriftliche Deklaration verlangen.
- 8.4. Jede Anlieferung muss auf der Brückenwaage der KEBAG oder der Umladestation gewogen werden.
- 8.5. Der Fahrzeugführer erhält für jede Anfuhr an die KVA oder eine Umladestation einen Waagschein. Er bestätigt mit seiner Unterschrift die Korrektheit der Deklaration der Abfallsorte und der Abfallherkunft.
- 8.6. Die Leergewichte der Transportfahrzeuge der regelmässigen Lieferanten werden mit halbgefüllten Treibstofftank auf der Waage der KEBAG ermittelt und in den Systemdaten festgehalten. Das Leergewicht der übrigen Fahrzeuge wird nach jeder Leerung ermittelt.

Erstellt:	Datum: 16. Februar 2021	Visum: GL	Freigabe:	Datum: 8. April 2021	Visum: Verwaltungsrat
-----------	----------------------------	--------------	-----------	-------------------------	--------------------------

- 8.7. Bei jeder Anlieferung von Abfällen an eine Umladestation ist der Waagschein mit folgenden Angaben zu ergänzen und abzugeben:
- Abfallsorte
 - Herkunft der Abfälle
 - Transportfirma
 - Lieferant mit Verrechnungsadresse
 - Notwendige Angaben für die korrekte Rechnungsstellung

9. Fahrzeugentleerung

- 9.1. Der Aufenthalt auf dem Areal und das Abladen erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- 9.2. Auf dem gesamten Areal der KEBAG und bei den Umladestationen gilt ein absolutes Rauchverbot.
- 9.3. Bei der Fahrzeugentleerung ist den Anweisungen des Betriebspersonals der KEBAG und der Umladestationen Folge zu leisten. Der Entladevorgang in der KEBAG Zuchwil wird per Videoaufzeichnung überwacht.
Das Betriebspersonal der KEBAG weist die Entladestelle (Bunkertor, Mulde, Einfülltrichter usw.) zu. Für Unfälle, die aus Nichtbeachten der Anweisungen des Betriebspersonals verursacht werden, haftet der Fahrzeughalter.
- 9.4. Bei den Entladestellen besteht Absturzgefahr in den Kehrichtbunker. Die Bedienungsanleitungen der Fahrzeuge und Abladevorrichtungen sind einzuhalten. Die Bunkerschwelle ist sorgfältig anzufahren. Die Sicherheitsvorrichtungen an den Entladestellen dürfen nicht entfernt werden.
- 9.5. Das Entladen und die nachfolgende Reinigung der Entladestelle hat durch den Anlieferer zu erfolgen. Wenn die zweite Barriere geöffnet ist, dürfen im gelb markierten Bereich keinerlei Manipulationen am Fahrzeug vorgenommen werden.
- 9.6. Die Abfälle dürfen nur in loser Form in den Kehrichtbunker gelangen. In Ballen gepresste oder gebündelte Abfälle müssen, mit Ausnahme der im Hauskehricht enthaltenen gebündelten Abfälle, beim Entladen auseinandergerissen werden. Gebinde mit Flüssigkeiten müssen geöffnet werden.
- 9.7. Das Entladen hat speditiv zu erfolgen. Bei langen Entladezeiten können Fahrzeuge durch das Betriebspersonal vorübergehend von der Entladestelle gewiesen werden.
- 9.8. Der Handentlad an den ungesicherten Kippstellen der KEBAG und der Umladestationen ist verboten, dafür stehen auf dem Areal der KEBAG spezielle Container zur Verfügung.
- 9.9. Das Einfüllen von Abfällen (z.B. medizinische Abfälle) direkt in den Ofentrichter darf nur in Begleitung eines KEBAG-Mitarbeiters erfolgen.
- 9.10. Für Schäden an den Einrichtungen und am Gebäude, die durch die Fahrzeuge verursacht werden, haftet der Fahrzeughalter.

Erstellt:	Datum: 16. Februar 2021	Visum: GL	Freigabe:	Datum: 8. April 2021	Visum: Verwaltungsrat
-----------	----------------------------	--------------	-----------	-------------------------	--------------------------

- 9.11 Die KEBAG übernimmt bei jeder von ihr in diesem Entsorgungsauftrag übernommenen Entsorgungstätigkeit für jeden Schaden, der durch absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten aller ihrer Mitarbeiter verursacht wurde, die vollumfängliche Haftung. Jede weitere Haftung der KEBAG wird ausgeschlossen.

10. Vortrittsregelung und Verkehrsordnung

- 10.1. Bei Annahmeengpässen haben die Fahrzeuge des Bahnentlades Vortritt gegenüber den Kehrichtsammelfahrzeugen, die Kehrichtsammelfahrzeuge gegenüber den übrigen Fahrzeugen und die Kippfahrzeuge vor den nichtkippbaren Fahrzeugen.
- 10.2. Auf dem ganzen Areal gelten die Regeln des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes.

11. Ausnahmebestimmungen

- 11.1. Die KEBAG haftet nicht für die Kosten bei eingeschränkter Annahme - z.B. Wartezeit, Transport- und Entsorgungskosten - in der KEBAG oder an den Umladestationen.
- 11.2. Werden bei Entsorgungsengpässen Abfälle durch die KEBAG weitergeleitet, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten der KEBAG.
- 11.3. Eventuelle Preisvor- oder -nachteile bei der Verarbeitung durch Dritte gehen zu Gunsten resp. zu Lasten der KEBAG.

12. Schlussbestimmungen

Schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder die Anordnungen des Aufsichtspersonals können von der Betriebsleitung mit Arealverweis geahndet werden. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Der Verwaltungsrat der KEBAG hat mit Beschluss vom 8. April 2021 das vorliegende Reglement für die Anlieferung von Abfällen in die Kehrichtverwertungsanlage Emmenspitz und die Umladestationen der KEBAG-Region genehmigt und in Kraft gesetzt.

Erstellt:	Datum: 16. Februar 2021	Visum: GL	Freigabe:	Datum: 8. April 2021	Visum: Verwaltungsrat
-----------	----------------------------	--------------	-----------	-------------------------	--------------------------